

630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

19. 2. 1965

Regierungsvorlage

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954

Der Bundespräsident der Republik Österreich

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande;

Vom Wunsche geleitet, den rechtlichen Verkehr nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, zwischen den beiden Staaten zu vereinfachen;

Haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Bruno Kreisky, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Dr. Christian Broda, Bundesminister für Justiz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Seine Exzellenz Herrn Dr. Henri Frederik Eschauzier, Ihrer Majestät außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Wien;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Übermittlung von Schriftstücken

Artikel 1

(1) Die im Artikel 1 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 bezeichneten gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke sind im unmittelbaren Verkehr nach Maßgabe des folgenden Absatzes zu übersenden.

VERDRAG

tussen de Republiek Oostenrijk en het Koninkrijk der Nederlanden tot vereenvoudiging van het rechtsverkeer, zoals dit is geregeld bij het Haagse Verdrag van 1 maart 1954

De Bondspresident van de Republiek Oostenrijk

en

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,

De wens koesterende om het rechtsverkeer, zoals dit is geregeld bij het Haagse Verdrag van 1 maart 1954 betreffende de burgerlijke rechtsvordering, tussen de beide Staaten te vergemakkelijken,

Hebben besloten te dien einde een verdrag te sluiten, en hebben tot Hun Gevolmachtigden benoemd:

De Bondspresident van de Republiek Oostenrijk:

De Heer Dr. Bruno Kreisky, Bondsminister van Buitenlandse Zaken,

De Heer Dr. Christian Broda, Bondsminister van Justitie;

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:

Zijne Excellentie mr Henri Frederik Eschauzier, Harer Majesteits Buitengewoon en Gevolmachtigd Ambassadeur te Wenen;

Die, na hun in goede en behoorlijke vorm bevonden volmachten te hebben uitgewisseld, het volgende zijn overeengekomen:

Overmaking van stukken

Artikel 1

1. De in artikel 1, lid 1, van het Haagse Verdrag van 1 maart 1954 bedoelde gerechtelijke en buitengerechtelijke stukken worden op de voet van het bepaalde in het volgende lid rechtstreeks toegezonden.

- (2) a) Geht das Ersuchen von einer niederländischen Behörde aus und ist das zu übermittelnde Schriftstück mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen, so ist das Ersuchen an das Bezirksgericht zu richten, in dessen Sprengel sich der Empfänger aufhält. Ist keine Übersetzung angeschlossen, so ist das Ersuchen an dieses Bezirksgericht im Wege des Bundesministeriums für Justiz zu richten.
- b) Ersuchen österreichischer Gerichte um Übermittlung von Schriftstücken sind dem Officier van Justitie bij de Arrondissementsrechtbank (Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz), in deren Bezirk sich der Empfänger aufhält, zu übersenden.
- (3) Die Ersuchen um Übermittlung von Schriftstücken können in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden.

Artikel 2

Das Erfordernis, das zu übermittelnde Schriftstück in zweifacher Ausfertigung zu übersenden (Artikel 3 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954), entfällt.

Rechtshilfeersuchen

Artikel 3

(1) Für die im Artikel 8 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 bezeichneten Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates nicht erforderlich. Sie sind im unmittelbaren Verkehr nach Maßgabe des folgenden Absatzes zu übersenden.

- (2) a) Geht das Rechtshilfeersuchen von einem niederländischen Gericht aus und ist es mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen, so ist es an das Bezirksgericht zu richten, von dem das Ersuchen erledigt werden soll. Ist keine Übersetzung angeschlossen, so ist das Rechtshilfeersuchen an dieses Bezirksgericht im Wege des Bundesministeriums für Justiz zu richten.
- b) Rechtshilfeersuchen österreichischer Gerichte sind an das Kantongerecht (Bezirksgericht), in dessen Bezirk das Ersuchen erledigt werden soll, im Wege des zuständigen Officier van Justitie bij de Arrondissementsrechtbank (Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz) zu richten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Übermittlung von Schriftstücken und für Rechtshilfeersuchen

Artikel 4

Übersetzungen können auch von einem beideten Dolmetsch des ersuchenden Staates glaubigt werden.

2. a) Wanneer de aanvraag afkomstig is van een Nederlandse autoriteit en het over te maken stuk vergezeld gaat van een vertaling in het Duits, wordt de aanvraag gezonden aan het Bezirksgericht, in welks gebied de persoon, voor wie het stuk bestemd is, verblijft. Indien geen vertaling is bijgevoegd, geschiedt de toezending aan dit Bezirksgericht door tussenkomst van het Bundesministerium für Justiz.
- b) Oostenrijkse gerechten zenden hun aanvragen om overmaking van stukken aan de Officier van Justitie bij de Arrondissementsrechtbank, in welker gebied de persoon, voor wie het stuk bestemd is, verblijft.
3. De aanvragen om overmaking van stukken kunnen in de taal van de verzoekende Staat worden gesteld.

Artikel 2

Het over te maken stuk behoeft niet in tweevoud (artikel 3, lid 1, van het Haagse Verdrag van 1 maart 1954) te worden overgemaakt.

Rogatoire commissies

Artikel 3

1. De in artikel 8 van het Haagse Verdrag van 1 maart 1954 bedoelde rogatoire commissies behoeven niet vergezeld te gaan van een vertaling in de taal van de aangezochte Staat. Zij worden op de voet van het bepaalde in het volgende lid rechtstreeks toegezonden.

2. a) Wanneer de rogatoire commissie afkomstig is van een Nederlands gerecht en vergezeld gaat van een vertaling in het Duits, wordt de rogatoire commissie aan het betrokken Bezirksgericht gezonden. Indien geen vertaling is bijgevoegd, geschiedt de toezending aan dit Bezirksgericht door tussenkomst van het Bundesministerium für Justiz.
- b) Oostenrijkse gerechten zenden hun rogatoire commissies door tussenkomst van de Officier van Justitie bij de Arrondissementsrechtbank aan het betrokken Kantongerecht toe.

Bepalingen geldende zowel voor de overmaking van stukken als voor rogatoire commissies

Artikel 4

Vertalingen kunnen ook voor eensluidend worden verklaard door een beëdigde vertaler van de verzoekende Staat.

Artikel 5

(1) Die beiden Staaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung aller Auslagen, die ihnen bei der Übermittlung von Schriftstücken und bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen erwachsen sind.

(2) Die Auslagen, die bei der Übermittlung eines Schriftstückes unter Mitwirkung eines deurwaarder (Vollziehungsbeamten) oder durch die Anwendung einer besonderen Form sowie bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens dem ersuchten Staat erwachsen sind, hat die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mitzuteilen.

Artikel 6

Ist ein Ersuchen an eine unzuständige Behörde gerichtet worden, so hat diese das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzutreten und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu verständigen.

Vollstreckung (Vollstreckbarerklärung) von Kostenentscheidungen**Artikel 7**

Der Antrag auf Vollstreckung (Vollstreckbarerklärung) einer Kostenentscheidung (Artikel 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954) kann vom Berechtigten unmittelbar beim zuständigen Gericht gestellt werden.

Artikel 8

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung der höchsten Justizverwaltungsbehörde in dem ersuchenden Staat nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954.

Artikel 9

Die im Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 3 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 vorgesehene Übersetzung kann auch von einem beeideten Dolmetsch des Staates beglaubigt werden, in dem die Entscheidung gefällt worden ist.

Übergangs- und Schlußbestimmungen**Artikel 10**

Ist ein Ersuchen um Übermittlung eines Schriftstückes oder ein Rechtshilfeersuchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages schon bei einer Behörde des ersuchten Staates eingelangt, so ist dieses Ersuchen nur nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 zu behandeln.

Artikel 5

1. Beide Staten zien wederzijds af van terugbetaling van alle kosten, die zij bij de overmaking van stukken en de uitvoering van rogatoire commissies hebben gemaakt.

2. De aangezochte autoriteit doet aan de autoriteit, van wie het verzoek afkomstig is, opgave van de kosten, die de aangezochte Staat heeft gemaakt hetzij bij de overmaking van een stuk doordat een deurwaarder is opgetreden of een bijzondere vorm in acht is genomen, hetzij bij de uitvoering van een rogatoire commissie.

Artikel 6

Indien een verzoek aan een onbevoegde autoriteit is gezonden, draagt deze het verzoek ambtshalve aan de bevoegde autoriteit over en geeft zij hiervan terstond kennis aan de verzoekende autoriteit.

Uitvoerbaarverklaring (tenuitvoerlegging) van uitspraken betreffende proceskosten.**Artikel 7**

Het verzoek om uitvoerbaarverklaring (tenuitvoerlegging) van een uitspraak betreffende de kosten van het geding (artikel 18 en 19 van het Haagse Verdrag van 1 maart 1954) kan door de rechthebbende rechtstreeks aan het bevoegde gerecht worden gedaan.

Artikel 8

De verklaring van de bevoegde autoriteit, dat de uitspraak betreffende de kosten van het geding in kracht van gewijsde is gegaan, behoeft niet overeenkomstig artikel 19, lid 3, tweede zin, van het Haagse Verdrag van 1 maart 1954 te worden bevestigd door de hoogste autoriteit belast met het beheer der justitie in de verzoekende Staat.

Artikel 9

De vertaling, bedoeld in artikel 19, lid 2, onder 3, van het Haagse Verdrag van 1 maart 1954, kan ook voor eensluidend worden verklaard door een beëdigde vertaler van de Staat waar de uitspraak is gegeven.

Overgangs- en slotbepalingen**Artikel 10**

Indien een aanvraag om overmaking van een stuk of een rogatoire commissie op het tijdstip van inwerkingtreding van dit Verdrag reeds door een autoriteit van de aangezochte Staat is ontvangen, wordt de aanvraag of de rogatoire commissie verder overeenkomstig het Haagse Verdrag van 1 maart 1954 behandeld.

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag gilt hinsichtlich des Königreiches der Niederlande nur für den in Europa gelegenen Teil des Königreiches.

(2) Dieser Vertrag kann durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der beiden Staaten einvernehmlich auf jeden der außerhalb Europas gelegenen Teile des Königreiches der Niederlande ausgedehnt werden. In dem Notenwechsel wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausdehnung festgelegt.

Artikel 12

(1) Der vorliegende Vertrag ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat so bald wie möglich in Den Haag stattzufinden.

(2) Der Vertrag tritt am sechzigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 13

(1) Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann den vorliegenden Vertrag durch schriftliche, an den anderen Hohen Vertragsschließenden Teil zu richtende Notifikation aufkündigen. Die Aufkündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem sie notifiziert wurde, wirksam.

(2) Die Aufkündigung kann sich auf eines oder mehrere der Gebiete beschränken, auf die der Geltungsbereich des Vertrages gemäß Artikel 11 Absatz 2 ausgedehnt wurde.

Artikel 14

Jede Streitigkeit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Vertrages, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Teilen entstehen könnte, ist auf diplomatischem Wege beizulegen.

Artikel 11

1. Dit Verdrag geldt, wat het Koninkrijk der Nederlanden betreft, alleen voor het in Europa gelegen deel van het Koninkrijk.

2. Dit Verdrag kan door notawisseling tussen de Regeringen van beide Staten in onderlinge overeenstemming worden uitgebreid tot elk van de buiten Europa gelegen delen van het Koninkrijk der Nederlanden. In de notawisseling wordt het tijdstip van de inwerkingtreding van de uitbreiding vastgesteld.

Artikel 12

1. Dit Verdrag zal worden bekrachtigd. De uitwisseling van de akten van bekrachtiging moet zo spoedig mogelijk te 's-Gravenhage plaatsvinden.

2. Het Verdrag treedt in werking op de zestigste dag na de uitwisseling van de akten van bekrachtiging.

Artikel 13

1. Ieder der Hoge Verdragsluitende Partijen kan dit Verdrag door een schriftelijke, tot de andere Hoge Verdragsluitende Partij te richten mededeling opzeggen. De opzegging wordt een jaar na het tijdstip, waarop zij werd mededeeld, van kracht.

2. De opzegging kan worden beperkt tot een of meer van de gebieden, tot welke het Verdrag krachtens artikel 11, lid 2, mocht zijn uitgebreid.

Artikel 14

Ieder geschil met betrekking tot de uitlegging of de toepassing van dit Verdrag dat tussen de Hoge Verdragsluitende Partijen mocht ontstaan, moet langs diplomatieke weg worden bijgelegd.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterfertigt und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 23. Juli 1964 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

TEN BLIJKE WAARVAN de wederzijdse gevolmachtigden dit Verdrag hebben ondertekend en van hun zegels voorzien.

Gedaan te Wenen, de 23 juli 1964 in tweevoud, in de Duitse en Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Für die Republik Österreich:
Voor de Republik Oostenrijk:

Kreisky
Broda

Für das Königreich der Niederlande:
Voor het Koninkrijk der Nederlanden:

H. F. Eschauzier

Erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl Österreich als auch die Niederlande gehören dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl. Nr. 91/1957, an, das zwischen den beiden Staaten am 27. Juni 1959 in Kraft getreten ist und das Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1905, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, RGBl. Nr. 60/1909, ersetzt hat. Das Haager Prozeßübereinkommen aus dem Jahre 1905 stellt wiederum eine Novellierung des ersten derartigen Übereinkommens, nämlich des Haager Prozeßübereinkommens vom 14. November 1896, RGBl. Nr. 85/1899, dar.

Die Haager Prozeßübereinkommen statuieren — mit den verschiedensten Formulierungen — ausdrücklich die Zulässigkeit bestimmter Sondervereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten. Darüber hinaus ergibt sich aber die allgemeine Zulässigkeit auch nicht ausdrücklich vorgesehener Sondervereinbarungen schon daraus, daß bei Übereinkommen wie den gegenständlichen dritte Vertragsstaaten von diesen Sondervereinbarungen in keiner Weise betroffen werden. Im Verhältnis zu bestimmten Staaten, mit denen ein reger Rechtshilfe- und Zustellungsverkehr besteht, hat sich das Bedürfnis nach über die Haager Prozeßübereinkommen hinausgehenden Vereinfachungen eingestellt. Es wurden bereits einige Zusatzvereinbarungen abgeschlossen, so das Übereinkommen vom 30. Dezember 1899, betreffend den Korrespondenzverkehr zwischen den österreichischen Gerichten und den Staatsanwaltschaften einerseits und den schweizerischen Gerichtsbehörden andererseits, kundgemacht mit Verordnung des Justizministeriums vom 18. März 1900, JMVB. Nr. 14/1900 (zum Haager Prozeßübereinkommen 1896), die Erklärung vom 1. Dezember 1930 zwischen Österreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handlungssachen, BGBl. Nr. 358 (zum Haager Prozeßübereinkommen 1905), und die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 27/1960.

Auch im Verhältnis zum Königreich der Niederlande wurde das Bedürfnis nach einer Zusatzvereinbarung zum Haager Prozeßübereinkommen 1954 einvernehmlich festgestellt. Bei den Verhandlungen konnte weder von einem der vorgenannten Verträge noch von dem Entwurf eines niederländisch-deutschen Zusatzabkommens zum Haager Prozeßübereinkommen ausgegangen werden; weil die Berücksichtigung einerseits der österreichischen, andererseits der niederländischen Rechtsvorschriften einen zum Teil anderen Inhalt und Aufbau des Vertrages erforderlich machten.

Das Haager Prozeßübereinkommen vom 1. März 1954 wurde vom Nationalrat genehmigt und steht auf Gesetzesstufe. Da einige der Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages, die von den im Haager Prozeßübereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten, abweichende Regelungen zu treffen, Gebrauch machen, als gesetzändernd angesehen werden können und insbesondere Artikel 2 des Vertrages insofern gesetzändernd ist, als durch diese Bestimmung auf ein in Artikel 3 Absatz 1 des Haager Prozeßübereinkommens vom 1. März 1954 festgelegtes Erfordernis verzichtet wird, ohne daß das Haager Prozeßübereinkommen selbst eine Ermächtigung zu einem solchen Verzicht enthält, bedarf der Vertrag der Genehmigung durch den Nationalrat.

Da der Vertrag vorsieht, daß Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden können (Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1), wird die österreichische Justizverwaltung die Kosten der Übersetzung für die einlangenden Ersuchen zu tragen haben. Andererseits muß die österreichische Justizverwaltung derzeit — allerdings nur in Armenrechtsfällen — die Kosten für die Übersetzung österreichischer Ersuchsschreiben an niederländische Gerichte in die niederländische Sprache tragen; die Kosten der Übersetzung in eine fremde Sprache sind wesentlich höher als die Kosten für die Übersetzung aus einer fremden in die eigene Sprache. Gemäß Artikel 5 des Vertrages verzichten die beiden Staaten vollständig auf die Erstattung aller Auslagen, die ihnen bei der Übermittlung von Schriftstücken und bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen erwachsen (im Haager Prozeßübereinkommen wird nur auf den Ersatz bestimmter Kosten verzichtet). Wesentliche Auslagen sind jedoch von

der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde bekanntzugeben, damit sie, allenfalls von der zahlungspflichtigen Partei eingehoben werden können (in Österreich gemäß § 1 Z. 8 GEG. 1962, BGBl. Nr. 288). Es ist daher nicht zu erwarten, daß der Republik Österreich durch das Inkrafttreten des Vertrages nennenswerte Kosten erwachsen werden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 wird der Übermittlungsweg bei Zustellungsersuchen geregelt.

Statt des Wortes „Zustellung“ wurde der Ausdruck „Übermittlung von Schriftstücken“ gewählt, weil die niederländische Auffassung zum Unterschied von der österreichischen dahin geht, daß das Haager Prozeßübereinkommen auch die Wirkungen der Zustellung im Verfahren vor dem ersuchenden Gericht regelt. Wenn die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Zustellung durchgeführt wird, von den Gerichten des ersuchenden Staates nach den für sie geltenden, besonderen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beurteilen ist, so handelt es sich nach niederländischer Meinung um eine Zustellung außerhalb des Haager Prozeßübereinkommens.

In Absatz 2 Buchstabe a wurde ein Unterschied hinsichtlich des Übermittlungsweges deswegen gemacht, weil die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken in niederländischer Sprache, die nicht mit einer Übersetzung versehen sind, an die österreichischen Bezirksgerichte nicht zweckmäßig wäre. Zur Prüfung der Frage, ob dem Zustellungsersuchen Folge zu geben oder seine Durchführung, etwa aus Gründen des *ordre public*, abzulehnen ist, sowie der geeigneten Form der Zustellung ist für das österreichische Gericht die Kenntnis wenigstens der Art und des wesentlichsten Inhalts des Schriftstückes erforderlich. Die Bezirksgerichte müßten sich zu diesem Zweck entweder der Hilfe von Dolmetschern bedienen oder das Bundesministerium für Justiz um Veranlassung einer auszugsweisen Übersetzung ersuchen. Bei Übermittlung durch das Bundesministerium für Justiz kann eine solche Übersetzung aus Anlaß der Weiterleitung angefertigt und dem Bezirksgericht zur Verfügung gestellt werden.

Das Zustellungsersuchen selbst ist in der Regel ein Formular, aus dem auch ohne besondere Kenntnis der Sprache der ersuchenden Behörde zu ersehen ist, daß es sich um ein Zustellungsersuchen handelt sowie an welche Person gestellt werden soll. Aus diesem Grund kann von der Übersetzung des Ersuchens abgesehen werden (Absatz 3).

Zu Artikel 2:

Im Haager Prozeßübereinkommen 1954 wurden im Verhältnis zum Haager Prozeßübereinkommen 1905 die Bestimmungen über die Zustellung insoweit geändert, als die zuzustellenden Geschäftsstücke in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln sind (Artikel 3 Absatz 1). Dadurch sollte die Unterzeichnung und die Ratifikation des Haager Prozeßübereinkommens 1954 durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (das den früheren Haager Prozeßübereinkommen nicht beigetreten ist) erleichtert werden; das Vereinigte Königreich ist bisher allerdings auch nicht Mitglied des neuen Übereinkommens geworden. Die Übersendung der zuzustellenden Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung ist nur dort zweckmäßig, wo die mit der Zustellung befaßte Behörde des ersuchten Staates ein Exemplar des Zustellstückes in ihren Akten verwahren will oder wo der ersuchende Staat Wert darauf legt, den Zustellausweis samt einem Exemplar des Zustellstückes zurückzubekommen, um auf diese Weise deutlich zu machen, welche Stücke zugestellt wurden. Für die beiden Vertragsstaaten besteht weder das eine noch das andere dieser Erfordernisse. Zur Ersparung von Verwaltungsaufwand empfiehlt es sich daher, im Verhältnis zwischen Österreich und den Niederlanden auf den Anschluß von Duplikaten der zu übermittelnden Schriftstücke zu verzichten. Durch die Bestimmung wird von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 des auf Gesetzesstufe stehenden Haager Prozeßübereinkommens 1954 abgewichen; sie ist daher gesetzändernd.

Zu Artikel 3:

Wie bereits weiter oben zu I. erwähnt wurde, sind Übersetzungen aus der fremden in die eigene Sprache leichter und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwand herzustellen als Übersetzungen von der eigenen in die fremde Sprache. Es ist daher zweckmäßig, daß die Übersetzung nicht von den Behörden des ersuchenden, sondern von denen des ersuchten Staates veranlaßt wird. In ihrer Gesamtheit betrachtet, kompensieren sich die von den Behörden jedes der beiden Vertragsstaaten für die Zwecke der Behörde des anderen Staates aufgewendeten Übersetzungskosten; vergleiche die Ausführungen am Ende von I.

Hinsichtlich des verschiedenen Übermittlungsweges für mit einer Übersetzung versehene oder ohne Übersetzung übersendete niederländische Rechtshilfeersuchen (Absatz 2 Buchstabe a) darf auf die Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a verwiesen werden.

Zu Artikel 4:

Auf Grund der in Artikel 3 Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 enthalte-

nen Ermächtigung wurde in diesem Artikel, der ebenso wie die Artikel 5 und 6 gemeinsame Bestimmungen für Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen enthält, vereinbart, daß Übersetzungen auch von einem beideten Dolmetsch des ersuchenden Staates beglaubigt werden können, was in der Praxis einfacher ist. Die Beglaubigung von Übersetzungen ist im Sinne des vorliegenden Vertrages und des Artikels 3 Absatz 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 ja nur dann erforderlich, wenn die Zustellung auch ohne oder gegen den Willen des Empfängers durchzuführen ist. Die Beurteilung, ob hiefür durch Anschluß einer beglaubigten Übersetzung Vorsorge getroffen werden soll, obliegt der ersuchenden Behörde, die auch die Übersetzung und zweckmäßigerweise ebenfalls die Beglaubigung dieser Übersetzung veranlaßt.

Zu Artikel 5:

Von diesem Artikel war bereits am Schluß der Ausführungen zu I. die Rede. Ein vollständiger Kostenverzicht ist auch in der ebenfalls zu I. erwähnten Zusatzvereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland enthalten und hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen.

Aus dem Umstand, daß in Artikel 5 der österreichisch-deutschen Zusatzvereinbarung die Sachverständigenvergütungen ausdrücklich angeführt sind, während sich Artikel 5 des vorliegenden Vertrages mit der Ausdrucksweise „aller Auslagen“ begnügt, ist nicht zu schließen, daß im Verhältnis zwischen Österreich und den Niederlanden nicht auch auf den Ersatz der Sachverständigenvergütungen verzichtet wird; es handelt sich vielmehr um einen inhaltlich bedeutungslosen redaktionellen Unterschied.

Zu Artikel 6:

Das Haager Prozeßübereinkommen enthält keine Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, wenn das Rechtshilfe- oder Zustellungsersuchen an eine unzuständige Behörde des ersuchten Staates gerichtet wird. Die Abtretung des Ersuchens von der unzuständigen an die zuständige Behörde im ersuchten Staat und die Verständigung der ersuchenden Behörde hievon werden in den neueren bilateralen Rechtshilfeverträgen oder Zusatzvereinbarungen zum Haager Prozeßübereinkommen regelmäßig vorgesehen.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 7 der schon mehrfach erwähnten österreichisch-deutschen Zusatzvereinbarung, während in Artikel 1 der österreichisch-belgischen Erklärung vom 1. Dezember 1930 (siehe oben zu I.) zwar das Antragsrecht der beteiligten Partei vorge-

sehen ist, sich diese aber an den Justizminister des Staates, in dem die Vollstreckung begehrt wird, wenden muß.

Der in Klammern beigefügte Ausdruck „Vollstreckbarerklärung“ soll das niederländische System der Zwangsvollstreckung berücksichtigen. Zweck der Bestimmung dieses Artikels wie auch der Artikel 8 und 9 ist, die Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung einer Kostenentscheidung im Ausland zu erleichtern.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel entspricht Artikel 8 der österreichisch-deutschen Zusatzvereinbarung. Der darin enthaltene — in Artikel 19 Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 vorgesehene — Verzicht gründet sich auf das Vertrauen, das den Justizbehörden des anderen Vertragsstaates bezüglich der richtigen Wahrnehmung der Zuständigkeit zur Bestätigung der Rechtskraft entgegengebracht wird.

Zu Artikel 9:

Die Partei, die um Vollstreckung einer in dem einen Staat ergangenen Kostenentscheidung in dem anderen Staat ansucht, befindet sich in der Regel auf dem Gebiet des Entscheidungsstaates. Da sie gemäß Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 die Entscheidung mit einer Übersetzung des Spruches dieser Entscheidung in die Sprache des ersuchten Staates versehen muß, ist es für sie praktischer, wenn sie sich die erforderliche Beglaubigung in dem Staat, in dem sie sich befindet, beschaffen kann. Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 sieht eine Vereinbarung, wie sie dieser Artikel darstellt, vor.

Zu Artikel 10:

Die Übergangsregelung soll etwaige Unstimmigkeiten verhindern, die bei der Rückleitung der Erledigungsakten zu einem vor dem Inkrafttreten des Vertrages übermittelten Rechtshilfe- oder Zustellungsersuchen eintreten könnten.

Zu Artikel 11 bis 14:

Diese Schlußbestimmungen sind völlig denen des am 6. Feber 1963 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts nachgebildet; dieses Abkommen ist bereits vom Nationalrat genehmigt worden (Regierungsvorlage Nr. 248 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.); die Ratifikationsurkunden können, sobald das entsprechende Verfahren in den Niederlanden abgeschlossen ist, ausgetauscht werden.